

Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen

Nummer: 70.1

Seite: 1

Stand: 02/01

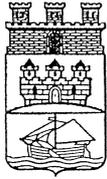
**Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kellinghusen
(Abwassersatzung)
in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 20.02.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 07. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Mai 1995 und mit Zustimmung des Landrats als Wasserbehörde und des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft als Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kellinghusen - nachfolgend "Stadt" genannt.
- (2) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.
- (3) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) und der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfaßt
 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers bis zur Einleitung ins Gewässer und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

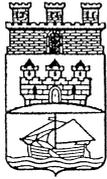
Seite: 2

Stand: 01/95

- (5) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 4 Nr. 2. Sie kann im übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstige technische Einzelheiten der Abwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Erneuerung und ggf. Umwandlung in eine andere Sielart sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt der Schaffung der Gesamt- oder Teilanlagen bestimmt die Stadt.
- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) das Klärwerk mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - c) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - d) das gesamte städtische Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
 - e) die von Dritten errichteten und unterhaltenden Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2
Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 3

Stand: 01/95

§ 3

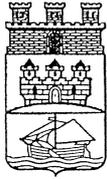
Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtig und verpflichtet im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Ihre oder seine Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaberinnen oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 3 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 das Recht, ihr bzw. sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu ihrem oder seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß durch besonderen Bescheid zulassen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach dem betriebsfertigen Anschluß ihres oder seines Grundstückes an die Abwasseranlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, daß der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

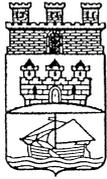
Seite: 4

Stand: 01/95

§ 5

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde (gem. § 31 Abs. 4 des Landeswassergesetzes) den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- oder
- b) eine Übernahme des Abwassers aus technischen oder anderen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder wegen des unverhältnismäßig hohen Mehraufwandes nicht vertretbar ist, insbesondere wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben beseitigt werden muß und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Anschluß der Grundstücke an die Abwasseranlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu beseitigen.
- Auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers kann die Stadt den Anschluß eines Grundstückes an die Abwasseranlage für die Einleitung von Niederschlagswasser durch schriftlichen Bescheid zulassen, wenn
- 1. die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen würde
- oder
- 2. die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aufgrund der örtlichen Verhältnisse (z. B. Bodenbeschaffenheit, Bebauungsdichte) nicht möglich ist.
- (3) Das Schmutzwasser darf nur den hierfür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
Läßt die Stadt den Anschluß eines Grundstückes an die Abwasseranlage für die Einleitung von Niederschlagswasser nach Absatz 2 zu, so darf das Niederschlagswasser nur den hierfür bestimmten Leitungen, nicht jedoch der Schmutzwasserleitung zugeführt werden.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 5

Stand: 01/95

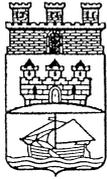
§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage (§ 1 Abs. 5 und 6) dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören, die die Baustoffe nicht angreifen und keine schädlichen Ausdünstungen verbreiten, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlage nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand des Vorfluters nicht schädigen.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehricht, Hygieneartikel, Lumpen, Dung, und Schlacht- und Küchenabfälle, Textilien, Pappe, Altpapier u. ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
- b) Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Trester, Trub, hefeartige Rückstände, Molke, Latizes, Lederreste und Borsten;
- c) erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer;
- d) feuergefährliche, explosionsfähige gemischebildende Stoffe, z. B. Leichtflüssigkeiten;
- e) aggressive, schädliche oder giftige Abwässer, z. B. Säuren, Laugen und Salze sowie Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeiten, Fäkalien in fester oder verflüssigter Konsistenz aus Chemietoiletten;
- f) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist, Silage und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g) bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, nicht im Sinne von normal verschmutztem Abwasser, z. B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;
- h) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 6

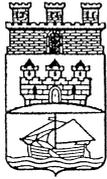
Stand: 01/95

- i) radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweiligen gültigen Fassung überschreiten;
- j) Abwässer, deren Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der anliegenden Richtwerttabelle der Anlage 1 zum Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) in der jeweils neuesten Fassung überschreiten;
- k) Dämpfe und Gase.

In Abweichung von Satz 2 j kann die Stadt mit Zustimmung der Wasserbehörde gem. § 31 Abs. 4 Satz 3 LWG im Einzelfall niedrigere Grenzwerte festsetzen.

Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gem. § 7 a Abs. 3 WHG bzw. § 33 LWG besteht, ist eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

- (2) Der Anschluß von Zerkleinerungsgeräten für die in Abs. 1 Satz 2 a) aufgeführten Abfälle ist unzulässig.
- (3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (4) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten.
Die Stadt kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt die Einleiterin oder der Einleiter, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Abwassersatzung)

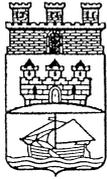
Nummer: 70.1

Seite: 7

Stand: 01/95

sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer sich be-reiterklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (7) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Die Grenzwerte nach der Anlage dieser Satzung dürfen nicht überschritten werden.
- (8) Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet die oder der Verpflichtete. Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat die oder der Verpflichtete der Stadt auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere die Schäden bzw. den Wegfall der Minderung verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch. Ist die verursachende Person mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so werden die der Stadt für die Schadensregulierung entstehenden Kosten und/oder der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzerinnen und Benutzer umgelegt.
- (9) Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung zu gestatten.
- (10) Werden Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt, so ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alle der Stadt hieraus entstehenden Kosten (z. B. Nachkontrollen, Analysekosten pp.) zu ersetzen.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 8

Stand: 01/95

§ 7

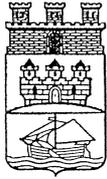
Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen,
- a) wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu ihrem oder seinem Grundstück vorhanden ist.
 - b) wenn es durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c) wenn die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen (Anschlußzwang).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird.

Dem Anschlußzwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Stadt einen entsprechenden Kanal bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.

- (2) Der Anschlußzwang wird für die betroffenen Grundstücke mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt und/oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Verpflichteten wirksam.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die private Abwasseranlage bei der Stadt einzureichen.
Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muß die auf dem Grundstück zu verlegende Anschlußleitung vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 9

Stand: 01/95

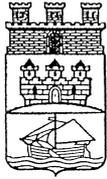
die oder der Anschlußverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt sie oder er dies schuldhaft, so hat sie oder er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlußleitung sind vom Anschlußverpflichteten zu tragen.

- (6) Wer nach Absatz 1 und 3 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene (vgl. § 13), so kann die Stadt verlangen, daß die oder der Anschlußberechtigte zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Grube) befindet, ihr oder sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang).
Sie oder er ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen. Niederschlagswasser darf nicht mit dem übrigen Abwasser in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden.
- (9) Die oder der nach den Absätzen 1 und 8 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die oder der Anschlußverpflichtete kann vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang für die Schmutzentwässerung befreit werden, wenn und solange ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eigene, dem Zweck der Abwasseranlage entsprechende Abwassereinrichtungen verfügen) und den Anforderungen der



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 10

Stand: 01/95

öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz Landeswassergesetz vorliegen.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haften für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers verursachten Schäden und haben die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Eine Befreiung wird insbesondere dann widerrufen, wenn
- a) auf dem Grundstück bauliche Anlagen errichtet werden, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen sind,
 - b) festgestellt wird, daß die private Anlage nicht regelmäßig gewartet wird oder
 - c) die Stadt es aus anderen Gründen für notwendig hält, daß das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird.

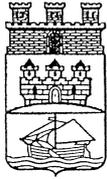
Erkennt die Stadt die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben.

- (4) Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen einen Monats nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

§ 9

Art, Ausführung und Unterhaltung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben. Auf Antrag und gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten kann die Stadt für ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auch für den ersten Anschluß eines Grundstückes, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstückes entsteht.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

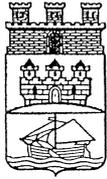
Nummer: 70.1

Seite: 11

Stand: 01/95

Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten im Einvernehmen mit der Stadt schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußkanäle sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) von Anschlußleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst aus oder sie läßt sie durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausführen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) von Abwassereinrichtungen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen der Anschlußnehmerin oder dem Anschlußnehmer.
Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Die Anschlußnehmerin bzw. der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat den Baubeginn und die Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit das ausführende Unternehmen nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Arbeiten.
- (6) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die in Folge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie oder er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 12

Stand: 01/95

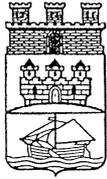
Unterhaltungs- und Benutzungspflichten gesamtschuldnerisch.

- (7) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10
Grundstücksabwasseranlagen

Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- (a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Für die Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einem Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazu gehörenden Kontrolleinrichtungen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 6 Abs. 1 j) entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 13

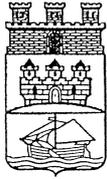
Stand: 01/95

aufgrund der Vorbehandlung vorzunehmen ist. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 und des § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen). Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.
- (6) Für Art und Einbau der genannten Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Normblätter und ATV-Arbeitsblätter können im Bauamt der Stadt eingesehen werden.

§ 11
Genehmigungsverfahren

- (1) Für den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Stadt (Bauamt) einzuholen. Das gleiche gilt für die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken sowie von Grundstücksabwasseranlagen.
Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag mit dem Bauantrag zur Genehmigung vorzulegen. Ist eine Anschlußmöglichkeit wegen fehlender Schmutzwasserkanäle nicht gegeben, wird eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
- (2) Für den Antrag auf Baugenehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (3) Der Genehmigungsantrag ist spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in zweifacher Ausfertigung beim Bauamt einzureichen. Der Antrag muß Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben und mit einer Darstellung der Entwässerungsanlagen versehen werden.
- (4) Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden bautechnischen Bestimmungen (DIN-Vorschriften) entsprechen.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 14

Stand: 02/01

- (5) Für den Genehmigungsantrag sind im übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Hauskläranlagen werden einmal im Jahr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geleert, die abflußlosen Gruben darüber hinaus nach Bedarf.

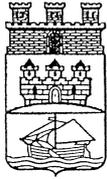
Von der Regelentleerung kann aus besonderen Gründen abgewichen werden (z. B. zur Verhütung von Schäden, bei unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten, bei geringem Anfall pp.).

- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer mit der Stadt besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand erhalten werden. Hierzu gehört auch die ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch, Katastrophen, u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, daß die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 15

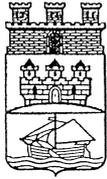
Stand: 01/95

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflußlosen Gruben in Folge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt gilt Absatz 2 entsprechend. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht und Überwachung

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Die Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen. Alle Kontrollschacht- abdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.
- (3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im voraus verlangen.
- (4) Die Stadt ist befugt, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt.
- (5) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Anschlußleitungen, Meßschächten, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen (Abscheider) unverzüglich der Stadt anzuzeigen.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 16

Stand: 01/95

- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen. 2 bis 5 gelten auch für die Benutzerinnen und Benutzer der Grundstücke.

§ 15
Anschlußbeitrag

Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und/oder Umbau der Abwasseranlage Anschlußbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung.

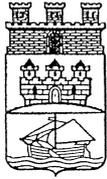
§ 16
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für

- a) den Betrieb, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) die Abholung und Behandlung von Schlamm aus Grundstückabwasseranlagen,
- c) die Abholung und Behandlung des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers

§ 17
Datenschutz

- (1) Die Stadt Kellinghusen ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:
- Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern,
 - Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten,
 - Namen und Anschriften von Inhaberinnen und Inhabern von Betrieben,
 - Angaben aus Grundbüchern und Baulastenverzeichnissen (Grundstücks-



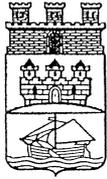
Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 17

Stand: 01/95

- bezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen),
- Angaben über Eigentumsverhältnisse und Grunddienstbarkeiten,
 - Angaben über die Art der Grundstücksnutzung,
 - Art und Umfang der Abwasseranlagen auf dem Grundstück.
- (2) Die entsprechenden Daten werden gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 - aus der bei der Planungsabteilung der Stadt Kellinghusen vorhandenen Liegenschaftskartei,
 - aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes der Stadt Kellinghusen,
 - aus den beim Bauamt geführten Baugenehmigungsunterlagen,
 - aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 - aus Vorkaufsrechtsdateien und Abwasserkatastern,
 - aus Abwassermeßergebnissen und Untersuchungsprotokollen des Wasserwerkes der Stadt Kellinghusen.
- (3) Soweit zur Veranlagung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den genannten Datenquellen vorhandenen Daten erhoben werden.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (5) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Kellinghusen ist zulässig.
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 18

Stand: 01/95

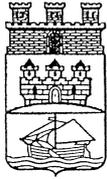
§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwider handelt,
 - c) nach § 9 Abs. 4 und 6 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu Ihnen sorgt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwider handelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwider handelt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 17. März 1988 erlassene Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Kellinghusen (Abwasseranlagensatzung) sowie die unter dem 17. Dezember 1975 erlassene Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Abwasseranlage der Stadt Kellinghusen in der Fassung des 3. Nachtrages vom 24. Februar 1994 außer Kraft.

Die Zustimmung nach § 31 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes (LWG) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg als zuständige Wasserbehörde vom 27.07.1995 und vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft als ebenfalls zuständige Wasserbehörde mit Verfügung vom 23.10.1995 erteilt.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 19

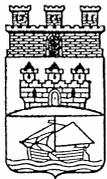
Stand: 01/95

Kellinghusen, den 30. Oktober 1995

Siegfried Kalis
Bürgermeister

Veröffentlichung:

Die unter dem 30.10.1995 erlassene Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kellinghusen (Abwassersatzung) ist am _____ gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen in der Tageszeitung "Norddeutsche Rundschau" bekanntgemacht worden.

	<p>Stadt Kellinghusen</p> <p>Ortsrecht und weitere Regelungen (Anlage zu § 6 j Abwassersatzung)</p>	<p>Nummer: 70.1</p> <p>Seite: 20</p> <p>Stand: 01/95</p>
---	---	---

Anlage 1 zum Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

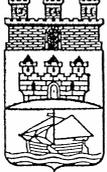
Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im folgenden genannten Werten in der Regel noch keine Besorgnis (4.1) aus.

Die Richtwerte dieser Anlage wurden gemäß den Forderungen der Nr. 4.1 festgelegt. Dabei wurde unterstellt, dass bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreiten. Bei der Überschreitung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen gemäß Nr. 4.1 erfüllt werden können; ggf. sind weitergehende Maßnahmen zu fordern.

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

1) Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|-------------------|--------------------------------|
| a) | Temperatur | 35° C |
| b) | pH-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) | Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

	Stadt Kellinghusen Ortsrecht und weitere Regelungen (Anlage zu § 6 j Abwassersatzung)	Nummer: 70.1 Seite: 21 Stand: 01/95
---	--	--

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

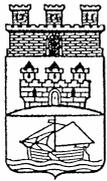
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|---|--|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten.
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) | gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) | soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | " adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) | " Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1 1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Anlage zu § 6 j Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 22

Stand: 01/95

5) Organische halogenfreie Lösemittel

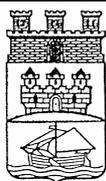
Mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch abbaubar
(DIN 38412, Teil 25): Entsprechend
spezieller Festlegung jedoch Richtwert
nicht größer als er der Löslichkeit ent-
spricht oder als 5 g/l.

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

'' Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
'' Arsen	(As)	0,5 mg/l
'' Barium	(Ba)	5 mg/l
'' Blei	(Pb)	1 mg/l
'' Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,5 mg/l
'' Chrom	(Cr)	1 mg/l
'' Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
'' Cobalt	(Co)	2 mg/l
'' Kupfer	(Cu)	1 mg/l
'' Nickel	(Ni)	1 mg/l
'' Selen	(Se)	2 mg/l
'' Silber	(Ag)	1 mg/l
'' Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
'' Zinn	(Sn)	5 mg/l
'' Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)
	(Fe)	

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l 200 mg/l	< 5000 EW > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l	
c)	'' Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	
d)	'' Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Anlage zu § 6 j Abwassersatzung)

Nummer: 70.1

Seite: 23

Stand: 01/95

- | | | | |
|----|------------------------------------|--------------------|----------|
| e) | Sulfat ²⁾ | (SO ₄) | 600 mg/l |
| f) | “ Sulfid | | 2 mg/l |
| g) | Fluorid | (F) | 50 mg/l |
| h) | Phosphatverbindungen ³⁾ | (P) | 50 mg/l |

8) Weitere organische Stoffe

- | | | |
|----|--|---|
| a) | wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₅ H ₅ OH) ⁴⁾ | 100 mg/l |
| b) | Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. |

9) Spontane Sauerstoffzehrung

- gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986
- 100 mg/l

“ Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

¹⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

²⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnungen und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden

³⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

⁴⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.